

Wahlordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg

vom 21.4.2004, genehmigt am 6.5.2004

gemäß Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) vom 20.12.1988 in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV vom 04.05.2017, in Kraft ab 13.05.2017.1. Nachtrag vom 28.11.2007, genehmigt am 21.12.2007

2. Nachtrag vom 08.07.2016, genehmigt am 31.08.2016

3. Nachtrag vom 22.11.2017, genehmigt am 13.12.2017

Präambel

Sofern in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 1

Die Organe der KZV Hamburg

Organe der KZV Hamburg sind die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und der Vorstand als hauptamtliches Organ. Für die Wahl dieser Organe sind die nachstehenden Vorschriften maßgebend.

§ 2

Die Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern.
2. Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl durch briefliche Stimmabgabe nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts aufgrund von Einzel- und Listenwahlvorschlägen (Wahlvorschläge).

§ 3

Der Wahlausschuss

1. Für die Durchführung der Wahl wählt die Vertreterversammlung der KZV Hamburg einen Wahlausschuss, der aus einem Wahlleiter und vier Zahnärzten als Beisitzer bestehen muss. Die Vertreterversammlung der KZV Hamburg wählt zugleich die Stellvertreter.
2. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er im Einvernehmen mit dem Vorstand der KZV Hamburg Mitarbeiter/-innen der KZV Hamburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) einen Plan für den zeitlichen Ablauf der Wahl aufzustellen;
 - b) die wahlberechtigten und wählbaren Zahnärzte festzustellen;
 - c) über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden;
 - d) Form und Inhalt der für die Durchführung der Wahl erforderlichen Unterlagen zu bestimmen;

- e) die Wahl zu leiten;
 - f) die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl zu prüfen und über Einsprüche zu entscheiden;
 - g) das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.
4. Der Wahlausschuss entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

§ 4

Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

1. Wahltag und Wahlzeit werden vom Wahlausschuss bestimmt und den Mitgliedern der KZV Hamburg bekannt gegeben. Hierzu erlässt er mindestens 10 Wochen vorher ein Wahlausschreiben.
2. Der Zeitpunkt der Wahl soll so liegen, dass die neugewählte Vertreterversammlung nach Ablauf der Amtsdauer der alten Vertreterversammlung die Geschäfte alsbald übernehmen kann.

§ 5

Die Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der KZV Hamburg. Mitglieder der KZV Hamburg sind gemäß § 77 Abs. 3 SGB V:
 - a) die zugelassenen Zahnärzte;
 - b) die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen Angestellten Zahnärzte, sofern sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind;
 - c) die bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V Angestellten Zahnärzte, sofern sie mindestens 10 Stunden pro Woche beschäftigt sind,
 - d) die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Wählen dürfen nur die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
 - b) wem die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt worden sind;
 - c) wem durch ein zahnärztliches Berufsgericht das Berufswahlrecht rechtskräftig entzogen worden ist.
3. Das Wahlrecht ruht,
 - a) solange ein Wahlberechtigter wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist;
 - b) während der Dauer des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

§ 6 Die Wählbarkeit

1. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der KZV Hamburg, welche
 - a) mindestens sechs Monate vom Tage des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses an gerechnet im Zahnarztregister der KZV Hamburg eingetragen sind;
 - b) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter haben.
2. Nicht wählbar ist ein Wahlberechtigter,
 - a) gegen den das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann;
 - b) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen als Ganzes beschränkt ist;
 - c) der in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

§ 7 Das Wählerverzeichnis

1. Der Wahlleiter lässt das Wählerverzeichnis anlegen, in welche die wahlberechtigten Zahnärzte eingetragen werden.
2. Das Wählerverzeichnis ist alphabetisch aufzustellen.
3. 8 Wochen vor der Wahl wird für eine Frist von 2 Wochen das Wählerverzeichnis in der Geschäftsstelle der KZV Hamburg für die Mitglieder zur Einsichtnahme ausgelegt.
4. Die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis beträgt 3 Tage nach Abschluss der Auslegefrist.
5. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Woche.
6. Das Wählerverzeichnis muss mindestens 10 Tage vor der Wahl abgeschlossen sein.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Bis spätestens 4 Wochen vor der Wahl müssen beim Wahlausschuss schriftliche Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Titels, Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift aufgeführt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) zur Identifizierung enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen gültigen Wahlvorschlag unterzeichnen.

3. Vorgeschlagen werden darf nur, wer wählbar ist und seine Einwilligung erklärt hat. Die schriftlichen Einwilligungen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

§ 9 Der Wahlaufsatz

1. Aus den eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschlägen stellt der Wahlausschuss einen Wahlaufsatz auf.
2. Der Wahlausschuss gibt den Wahlvorschlägen eine fortlaufende Nummer. Die Nummernfolge richtet sich nach dem Eingang des jeweiligen Wahlvorschlags beim Wahlausschuss.
3. Der Wahlaufsatz hat Titel, Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Geburtsjahr der vorgeschlagenen Zahnärzte zu enthalten.
4. Bei der Aufstellung der Wahlaufsätze hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob alle vorgeschlagenen Kandidaten wählbar sind und ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.

§ 10 Die Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss lässt die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln sowie die dazugehörigen gekennzeichneten Wahlumschläge herstellen.
2. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss.

§ 11 Der Wahlvorgang

1. Die Wahlhandlung findet unter Leitung des Wahlausschusses statt. Er trifft während der Wahlhandlung etwa erforderlich werdende Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Wahlausschuss richtet ein Wahlbüro ein.
3. Im Wahlbüro ist eine verschließbare Wahlurne aufzustellen. Die Wahlurne bleibt während der Wahlhandlung verschlossen und darf nach Abschluss der Wahl nur vom Wahlleiter geöffnet werden.
4. Der Wahlausschuss nimmt über die Wahlhandlung eine Niederschrift auf, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Die Wahl wird unmittelbar und geheim als Briefwahl durchgeführt.
6. Der Wähler setzt hinter den Wahlvorschlag, den er wählen will, ein Kreuz. Der Wähler darf nur ein Kreuz auf dem Stimmzettel machen.
7. Stimmzettel, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 12 Die Briefwahl

1. Der Wahlausschuss übermittelt den Briefwählern die Wahlunterlagen, nämlich den Wahlaufsatz und einen Stimmzettel nebst Wahlumschlag sowie einen Wahlausweis und einen weiteren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt.
2. Der ausgefüllte Stimmzettel wird vom Wahlberechtigten in den Wahlumschlag gelegt. Der Wahlumschlag wird verschlossen.
Der Wahlberechtigte unterschreibt auf dem Wahlausweis unter Angabe von Ort und Datum eine vorgedruckte Erklärung, dass er die im Wahlausweis bezeichnete Person ist und den im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst ausgefüllt hat.
Der Wahlberechtigte legt den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlausweis in den größeren Briefumschlag, verschließt ihn und sendet ihn ohne jede Aufschrift oder sonstige Kennzeichen an die Adresse des Wahlausschusses.
3. Auf dem äußeren Briefumschlag müssen Name und Anschrift des Absenders so vermerkt sein, dass über die Person des Abstimmenden kein Zweifel besteht.
4. Der Wahlbrief muss bis zur Beendigung der Wahlzeit dem Wahlausschuss vorliegen.
5. Der Wahlausschuss vermerkt den Eingang der Wahlbriefe (äußerer Briefumschlag mit verschlossenem Wahlumschlag) im amtlichen Wählerverzeichnis. Die Wahlbriefe sind von ihm danach ungeöffnet unter Verschluss zu nehmen.
6. Nach Ablauf der Wahlzeit werden die fristgemäß eingelaufenen Wahlbriefe geöffnet und die darin liegenden Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss zählt die eingegangenen Wahlumschläge und vergleicht sie mit der Anzahl der Abstimmungsvermerke in den Wählerlisten.
Danach werden die Stimmzettel den Umschlägen entnommen, über ihre Gültigkeit entschieden und festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.
Das Ergebnis wird vom Wahlausschuss in einer Niederschrift vermerkt.
2. Die zu vergebenden Sitze werden im Verhältnis der auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugeteilt.
Nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren wird die Gesamtzahl der Stimmen eines jeden Wahlvorschlages nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt wie Sitze zu vergeben sind.
Jedem Wahlvorschlag (Einzelwahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag) wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.
3. Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt, das heißt, die Sitze bleiben unbesetzt.

4. Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag als Kandidaten auf ihm vorhanden sind, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
5. Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Kandidaten des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Die übrigen Kandidaten der jeweiligen Liste werden in der vorgegebenen Reihenfolge Ersatzvertreter, wenn ein Vertreter seiner Liste während der Wahlperiode aus der Vertreterversammlung ausscheidet. Sind keine Ersatzvertreter mehr vorhanden, gilt Abs. 4, 2. Halbsatz entsprechend.
6. Nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses veröffentlicht der Wahlausschuss das Wahlergebnis durch Rundschreiben an die Mitglieder der KZV Hamburg.

§ 14

Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

1. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder für die Wahl Stimmberechtigte binnen einer Woche nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss begründet werden.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss, gegen dessen Spruch das Sozialgericht angerufen werden kann.
3. Erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten eine Neuwahl auszuschreiben und nach Maßgabe dieser Wahlordnung durchzuführen.
4. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Beendigung etwaiger Anfechtungsverfahren übergibt der Wahlausschuss die Niederschrift mit den Stimmzetteln der KZV Hamburg zur Verwahrung bis zur darauf folgenden Wahlperiode.

§ 15

Einberufung der Vertreterversammlung

1. Sobald die Wahl endgültig ist, setzt der Wahlleiter innerhalb von 2 Wochen die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.
2. Gleichzeitig lädt der Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 - b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes
 - d) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes
 - e) Wahl des weiteren Mitglieds des Vorstandes.
3. Der Wahlleiter leitet die Sitzung nur bis zum Abschluss der Wahl nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b.

§ 16

Die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

1. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung in unmittelbarer, schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes statt.
2. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung in jedem Wahlgang eine Stimme.
3. Zunächst wird der Vorsitzende der Vertreterversammlung gewählt, danach sein Stellvertreter.
4. Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.
5. Bei diesen Wahlen ist eine Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Wird diese im jeweils ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch den Wahlleiter zu ziehen ist.
6. Scheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Legislaturperiode aus, findet in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl statt.

§ 17

Die Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand der KZV Hamburg wird in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung in unmittelbarer, schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied der Vertreterversammlung in jedem Wahlgang eine Stimme.
3. Zunächst wird der Vorsitzende des Vorstandes, danach der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und in einem weiteren Wahlgang das dritte Mitglied des Vorstandes gewählt.
4. Bei diesen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erforderlichenfalls findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten als gültige Stimmen.
Im dritten Wahlgang genügt unabhängig von der Zahl der im jeweiligen Wahlgang kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne dass Stimmenthaltungen als gültige Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehen ist.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Vertreterversammlung sind, scheiden nach ihrer Wahl und der Annahme ihres Vorstandsmandats aus der Vertreterversammlung aus.

6. Dafür rücken, falls erforderlich, die auf der jeweiligen Liste (Wahlvorschlag) in der nach § 13 Abs. 5 ermittelten Reihenfolge stehenden Ersatzvertreter, auf der das jeweilige Vorstandsmitglied kandidiert hat, in die Vertreterversammlung ein.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher als ein Jahr vor Ablauf der Legislaturperiode aus, findet in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl statt. Hierbei finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 sinngemäß Anwendung.

§ 18

Schlussvorschriften/Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der KZV Hamburg. Sie tritt am 1.1.2005 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Auf die Wahl der Vertreterversammlung nach § 79 Abs. 2 SGB V in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung und des Artikels 35-GMG - Gesetz zu Übergangsregelungen zur Neuorganisation der vertragsärztlichen Selbstverwaltung und Organisation der Krankenkassen, wonach die Wahlen der Vertreterversammlung bis zum 30. September 2004 (§ 2), die Wahlen zum Vorstand bis zum 1. Dezember 2004 (§ 3) und die Wahlen für die Mitglieder in der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung bis zum 30. November 2004 (§ 4) erfolgt sein müssen, ist diese Wahlordnung im Vorfeld anwendbar.
3. Über die Änderung der Wahlordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.
4. Der von der Vertreterversammlung beschlossene 1. Nachtrag vom 28.11.2007 tritt am 1.1.2008 in Kraft.
5. Der von der Vertreterversammlung am 08.07.2016 beschlossene 2. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
6. Der von der Vertreterversammlung am 22.11.2017 beschlossene 3. Nachtrag tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hamburg, den 28.11.2017

(Dr. Stefan Buchholtz)
Vorsitzender der Vertreterversammlung